



Arbeitsmarktzugang für Gestattete und Geduldete

Stand: 18.10.2019

1. Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung

1.1 Bei Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung (in MV: in Stern Buchholz oder Nostorf-Horst)

< 9 Monate nach Asylantragstellung	→ kein Arbeitsmarktzugang (§ 61 Abs. 1 Satz 1 AsylG)
> 9 Monate nach Asylantragstellung	 → Anspruch auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis(§ 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG) → Aber Ausnahme: Kein Zugang für Personen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (§ 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG)

1.2 Nach Umverteilung in die Kommunen

< 3 Monate in Deutschland	→ kein Arbeitsmarktzugang (§ 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG)
> 3 Monate in Deutschland bis 9 Monate nach Asylantragstellung	 → Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach Ermessen (§ 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG) → Aber Ausnahme: kein Arbeitsmarktzugang für Personen aus so genannten sicheren Herkunftsstaaten, wenn Asylantragstellung nach dem 31.08.2015 (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG)
> 9 Monate nach Asylantragtellung	 → Anspruch auf die Erteilung einer Beschäftigungser- laubnis (§ 61 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 1 Satz 2 AsylG) → Aber Ausnahme: kein Arbeitsmarktzugang für Personen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten¹, wenn Asylantragstellung nach dem 31.08.2015 (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG)

¹ So genannte Sichere Herkunftsstaaten werden per Beschluss des Bundesrates einer Liste zugefügt oder aus dieser gestrichen (Art. 16 a Absatz 3 GG). Die Liste wird als Anlage zu § 29a AsylG geführt. Derzeit stehen auf dieser Liste folgende Staaten:

die Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Albanien

Bosnien und Herzegowina

Ghana

Kosovo

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik

Montenegro

Senegal

Serbien





2. Geduldete

2.1 Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung

> 6 Monate Duldung nach § 60 a AufenthG	→ Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach
	Ermessen (§ 61 Abs. 1 Satz 3 AsylG)
	→ Aber Ausnahme: kein Arbeitsmarktzugang für Perso-
	nen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten,
	wenn das Asylverfahren nach dem 31.08.2015 durchge-
	führt wurde (§ 60 a Abs. 6 Satz 1 Nr.3 AufenthG)

2.2 Nach Zuweisung an Kommune

> 3 Monate in Deutschland	 → Kann-Bestimmung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AufenthG und § 32 Abs. 1 BeschV) → keine Wartefrist, wenn die Beschäftigung zustimmungsfrei² ist (§ 32 Abs. 2 BeschV) → Nachsatz:wenn kein Arbeitsverbot besteht.
Arbeitsverbot immer bei	 Duldung mit ungeklärter Identität (§ 60 b AufenthG) Personen aus so genannten sicheren Herkunftsstaaten mit Asylverfahren nach 31.08.2015 Achtung: heilbar! (§ 60 b Absatz 4 AufenthG)³

Praktikum nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes,

² Zustimmungsfrei sind:

Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,

Freiwilligendienste

Karitativ, religiöse Beschäftigung

Beschäftigungen für Künstler*innen, Sportler*innen, Fotograf*innen, Journalist*innen usw.

Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder

Beschäftigung nach einem ununterbrochen vierjährigen erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet

³ Zeiten, in denen Personen eine Duldung nach § 60 b AufenthG hatten, werden aber nicht als Voraufenthaltszeiten angerechnet!